

Zeitschrift: Schweizerisches Forst-Journal
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 6 (1855)
Heft: 5

Artikel: Forstbetriebs-Einrichtung im Kt. Bern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-673326>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

9) Sind in einer Gemeindewaldung, welche aus mehreren einzeln kleinern und größern Wäldern besteht, die mit den gleichen Holzarten bestockt sind, und von denen die einen eine große Masse überreifen Holzes, während die andern mehr jüngeres und höchstens bald haubares Holz enthalten, und wo weder Holzabgabe noch Unkosten hemmend sind; diese einzelnen Wälder als besondere Wirthschaftsganze zu behandeln? oder sind selbe nicht vielmehr als eine zusammenhängende Waldung, als ein Wirthschaftsganzes, zu behandeln, und die ganze Abtriebsfläche, wo immer thunlich in einen Wald und auf einen Punkt zu verlegen, wo je das meiste abgängige Holz vorhanden ist, jedoch immer in passender Aufeinanderfolge?

Diese vier letzten Fragen sind zwar beim forstlichen Publikum mehr oder weniger schon lange gelöst, aber diese Fragen und ähnliche, die entscheidend auf das Gedeihen des Forstwesens in einem Staate und in einzelnen Gemeinden einwirken, werden bei unsern republikanischen Einrichtungen häufig vor ein nicht forstkundiges Forum gebracht, und allda leider nur zu oft darüber also entschieden, wie es einem geordneten Forstwesen nicht zusagt. Die Besprechung solchartiger Fragen in unsrer Vereinsversammlung dürfte daher nicht ganz überflüssig sein; einerseits indem dadurch Anlaß gegeben wird, richtigere Ansichten über das Forstwesen allgemeiner zu machen, und anderseits der Entscheid einer ganzen Versammlung von Fachmännern mehr Eindruck machen dürfte, als das Gutachten einzelner Experten, das in der Regel, wenn es der beiläufig vorgefaßten Ansicht nicht entspricht als eine überflüssige Schreibung unbeachtet bei Seite gelegt wird.

Der Präsident des schweiz. Forstvereins
K. K. Amrhyn.

Forstbetriebs-Einrichtung im Kt. Bern.

Mag man noch so sehr für eine freie Wirthschaftsführung in den Staats- und Gemeindewäldern schwärmen und den abgenutzten Gemeinplatz vorschieben, daß die Forst-Betriebs-Regu-

lirungen wohl in den monarchischen Staaten Deutschlands anwendbar, nicht aber in unsern republikanischen Verhältnissen durchführbar seien, so kommen wir dagegen je länger je mehr zu der bestimmtesten Ueberzeugung, daß gerade in unseren überhaupt freieren Forst-Verhältnissen — nur dann etwas Tüchtiges und für die Zukunft wie für die Gegenwart Ersprießliches geleistet werden kann, wenn unsere Forstwirthschaft in jeder Beziehung nach wohl durchdachtem Plan und einem der Sache und den Verhältnissen entsprechenden forstlichen Prinzip geführt wird. — Alles Andere ist um so mehr Stückwerk und taugt nichts oder nicht viel, weil die Forstbeamten und Gemeindebehörden zu oft wechseln, und steht es in der Willkühr jeder neuen Behörde oder gar der ganzen Gemeinde, bald nach diesem, bald nach einem andern Prinzip oder besser gesagt nach gar keinem die Waldungen zu benutzen und zu behandeln, so ist es selbst einem Laien leicht begreiflich zu machen, daß dadurch dem Walde, der zu seinem vollen Nutzungsalter wenigstens im Hochwaldbetrieb mehr als ein Menschenalter in Anspruch nimmt, in den meisten Fällen nur Unheil daraus erwachsen kann.

Wenn wir auch jetzt noch sogar Staatswaldungen treffen, in denen dergleichen Forstwirthschafts-Einrichtungen mangeln, trotzdem daß selbe schon seit Jahren, vielleicht sogar seit Jahrzehenden von technisch gebildeten Forstbeamten verwaltet werden, so wirkt dieß eben ein nicht sehr günstiges Licht auf uns, und ist in der Regel eine Vernachlässigung gewesen, die viel mit beigetragen haben dürfte, daß das Forstwesen noch nicht mehr Propaganda in den Gemeinden gemacht hat. Denn es ist leicht begreiflich, daß der Staat mit seinen Wäldern zuerst mit gutem Beispiel vorangehen muß und eine eigentliche Musterwirthschaft in denselben herstellen sollte, ehe er von den Gemeinden ein Gleiches mit Recht verlangen kann, denn die Ungläubigen wollen zuerst sehen und fühlen, ehe sie glauben!

Daß unsere Forstwirthschafts-Einrichtungen viel einfacher sein müssen, als dieß in Deutschland bei einem zahlreichen und in neuester Zeit sehr gebildeten und gut besoldeten Forstpersonal thunlich ist, liegt auf flacher Hand, wir können unbeforgt man-

chen Firtlefanz von geometrischen und stereometrischen Formeln über Bord werfen, weil selbe für unsere Verhältnisse gar keinen praktischen Werth haben, ja wir dürfen gewiß vor der Hand so weit gehen, daß wir uns mit einer modifizirten Flächen-Eintheilung begnügen können, die sich dann durch gute Kontrolle-Bücher unterstützt und bei fortgesetzter Konsequenz der Wirthschaftsführung von selbst zu einer höhern Brauchbarkeit herausbilden wird. — Es ist dieß eine Ueberzeugung, die wir trotz allen Forstautoritäten festhalten und für unsere Verhältnisse zu vertheidigen im Stande sein dürften, wenn man den Sinn einer modifizirten Flächenbewirthschaftung richtig aufzufassen Willens ist und nicht meint es sei damit einfach die Theilung der Flächen mit der Umtriebszeit und die Aneinander-Reihung der Schläge à tout prix gemeint. Für solchen Unsinn stehen wir freilich nicht ein! — Unsere Ansicht geht nun im weitern dahin, daß bei einem geordneten Forsthaushalt des Staates die betreffenden Forsteinrichtungs-Operate keineswegs nur bei den verwaltenden Beamten deponirt sein sollen, sondern die oberste Forstbehörde, welche dieselben durch ihre Beamten ins Leben rufen ließ, hat sie nach vorgenommener Prüfung zu genehmigen und in Abschriften nebst den Plänen zu sammeln — denn dieß sind diejenigen Akten, mittelst deren sie (ihre Richtigkeit u. vorausgesetzt) die jährlich eingehenden Hauungs-, Kultur- und Nebennutzungsvorschläge ihrer untergebenen Beamten stets zu prüfen und zu würdigen in den Stand gesetzt wird. Selbstverständlich müssen im Laufe der Jahre einzelne Inspektionen oder Revisionen an Ort und Stelle dem betreffenden obersten Forstbeamten oder Forst-Direktor die weiteren nothwendig werdenden Anhaltspunkte liefern. Auf diese Weise kommt Plan und Ordnung in unser Forstwesen, und hätte man nach solchen Prinzipien seit Jahrzehnden gehandelt, wir stünden sicher auf einer höhern Stufe forstlicher Einsichten sowohl in Staats- als Gemeindswäldern und unser Wirken würde schon jetzt ein weit erspießlicheres sein, als es der Fall ist.

Jedem Forstmann von nur einiger Kenntniß und Einsicht in sein Fach und in die Verantwortung, die wir bei der Forst-

wirthschaftsführung gegenüber der Nachkommenschaft übernehmen, muß der Mangel einer festen Forstwirthschaftseinrichtung der ihm zur Verwaltung anvertrauten Wälder und jedes Herumtappen im Finstern oder Trüben, in Bezug der Holznutzungen unleidlich, mindestens unbehaglich sein, daher finden wir auch bereits in einigen Kantonen, daß wenigstens in Bezug der Staatswälder die nöthigen Forsteinrichtungs-Operate entweder schon vorliegen oder wenigstens angebahnt wurden.

Solches ist auch im Kanton Bern in den meisten Forstämtern bereits geschehen, dagegen scheint die oberste Forstbehörde, welche doch seit 1830 bis 1852 einem Forstmeister anvertraut war, hievon wenig Notiz genommen und wenigstens nicht in obbezeichnetem Sinne davon Gebrauch gemacht zu haben. Vielmehr scheint es dem jetzigen Direktor der Finanzen, „Abtheilung Domänen und Forste,“ Hrn. Regierungsrath Brunner vorbehalten geblieben zu sein, in dieses Chaos Plan und Ordnung zu bringen und es freut uns die einfachen und für einstweilen dennoch dem Zweck entsprechenden Formulare und Bestimmungen hier mittheilen zu können, die derselbe im Verein mit seinen Oberforstbeamten festsetzte, um endlich der Forst-Direktivbehörde diejenigen Materiale anzusammeln, welche allein eine vernünftige Forstdirektion denkbar machen. Aber muß uns Forstleute nicht eine gerechte Mißstimmung überfallen, wenn wir bedenken, daß 22 Jahre lang technisch hochgebildete Forstbeamte die Vertreter der Forstdirektion waren und diese nothwendigste Arbeit, die Basis auf der die ganze Bewirthschaftung der Waldungen ruhen sollte, nicht ausgeführt worden sein soll? Dürfen wir uns wundern, daß wenn nun diese wichtige Arbeit durch einen Mann angeregt, nothwendig befunden und durchgeführt werden wird, der, weil nicht Forstmann von Beruf und Fach, viel weniger Verpflichtungen zu deren Ausführung hatte — dürfen wir uns wundern, frage ich, wenn man dann im Kanton Bern jene Forstmeisterstelle seit 1853 nicht mehr besetzte, vielleicht überhaupt nicht mehr besetzen wird? Daß dem ungeachtet und trotz der Kenntnisse des gegenwärtigen Forstdirektors die Nichtbesetzung der Forstmeisterstelle im Kanton Bern eine Kalamität ist, wagen

wir dennoch und deshalb zu behaupten, weil es ihm bei seinen anderweitigen Regierungsgeschäften, mit denen er überhäuft ist, kaum möglich sein dürfte, die nöthigen Forstinspektionen im ganzen Kanton herum in dem Maße vorzunehmen, als es die gute Sache des Forstwesens erforderte. Jeder tüchtige Forstmann verlangt diese Inspektion seines Reviers, als Aufmunterung zu neuer Thätigkeit und jede Anerkennung seiner Leistungen bietet ihm neuen Sporn und frische Lust zur Sache und die weniger guten Beamten kann man ohnehin nicht genug unter Aufsicht und Anspornung halten. Wenn wir auch dem Forstmanne von Fach durch die Mittheilung der Schema's für die im Kanton Bern im Gang begriffene Wirthschaftseinrichtung nichts Neues bieten, so dürfte dagegen manchem unserer Leser überhaupt die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Sache nicht ganz zur Unzeit ins Gedächtniß zurückgerufen werden, zumal deren Einfachheit vieles für sich hat und sie zur Nachahmung, wenn auch mit Modifikationen für die betreffenden Verhältnisse der Wälder und Umgegend empfehlen. Eine sehr interessante statistische Zusammenstellung der Staatswaldflächen und ihrer Erträge im Kanton Bern liefert bereits ein Theil des Resultates der soeben angeführten Forsteinrichtungen, wir müssen dieselbe aber des Raumes wegen für die nächste Nummer aufsparen.

Für die freien Staatswälder des Kantons Bern wurden die nachfolgenden Formulare, Seite 97, 98, entworfen:

1. Formular für die freien Staatswaldungen.

Kanton Bern.

Amtsbezirk

Gemeinde

(Namen des Waldes.)

Wirthschafts- Perioden	Umtriebszeit	Jährlicher Durchschnitts- Zuwachs per Sucharte	Gesamt-Waldfläche	Waldwege und unkultivirbarer Boden	Bleibt an kultivirbarem Boden	Jährlicher Gesamt- Durchschnitts-Ertrag	Zustand des Waldes				Jährlicher Normalertrag für d. nächsten 10 Wirthschafts- Jahre nach dem Betriebsplan.
							Normal- Verhältnis der Bestände	Sung- Wuchs	Mittel Wuchs	Saubar	
Von	Jahre	Maßstafel zu 80 Rg.	Such.	Such.	Such.	Maßstafel zu 80 Rg.	Such.	Such.	Such.	Such.	Maßstafel zu 80 Rg.
1856-1865											
1866-1875											
1876-1885											

2. Formular für die freien Staatswaldungen.

Verfaßtes-Veränderungen während den drei Wirtschaftsjahrs-Perioden von 1856 bis und mit 1885.

I. Periode	I.			II. Periode	II.			III. Periode	III.		
	Stung= Buchh.	Mittel= Buchh.	Ganbar		Stung= Buchh.	Mittel= Buchh.	Ganbar		Stung= Buchh.	Mittel= Buchh.	Ganbar
Jahr	Juch.	Juch.	Juch.	Jahr.	Juch.	Juch.	Juch.	Jahr	Juch.	Juch.	Juch.
1856				1866				1876			
1857				1867				1877			
1858				1868				1878			
1859				1869				1879			
1860				1870				1880			
1861				1871				1881			
1862				1872				1882			
1863				1873				1883			
1864				1874				1884			
1865				1875				1885			

Diesen Tabellen ist folgende Notiz zur
Beschreibung des Waldes

beigegeben.

- 1) Eigenthums-Verhältniß. Hier soll bemerkt werden, ob der Wald von jeher freier Staatswald war, oder durch Kauf, Tausch oder Kantonnement dem Staate zugefallen und seit wann?
- 2) Lage, Bodenformation und Ertrags-Verhältniß. Kurze Beschreibung.
- 3) Lasten und Nutzungsrechte, welche auf dem Walde lasten mit Angabe, ob dieselben auf einem Vertrag oder nur auf alter Uebung beruhen und insofern dieß thunlich ist, Angabe des Maaßes des Nutzungsrechtes.
- 4) Wald- und Abfuhrwege sollen in ihrer Zahl und nach welchen Ortschaften sie führen, verzeigt werden. Ob dieselben in hinlänglicher Menge vorhanden und zweckmäßig angelegt seien, gehörig unterhalten worden, ob selbe nur im Winter mit dem Schlitten benutzt oder auch im Sommer befahren werden können. Allfällige Vorschläge für vorzunehmende Veränderungen oder Anlage neuer Wege.
- 5) Stellen und Zeitpunkte der vorzunehmenden Schläge. Hier werden die Stellen bezeichnet, auf welchen bisher Holzschläge gemacht worden, mit Bezeichnung der Windrichtung vom Walde und Angabe auf welcher Seite mit den Schlägen fortgefahren werden soll.
- 6) Holzarten. Angabe des Mischungs-Verhältnisses, wenn ein solches vorhanden.
- 7) Vermessung und Vermarchung. Ob ein March- und Bestandesplan über den Wald vorhanden sei, wann und von wem derselbe angefertigt, ebenso ob ein March-Verbal existirt. Zustand der Vermarchung.
- 8) Nebenutzungen. Allfällige Gruben-Loosungen (Verpachtungen von Lehm-, Grien-, Stein- ic. Gruben), Torf-Ausbeutungen, Grasnutzungen, Weide, Streu ic. Nutzungen, landwirthschaftliche Nutzungen als Waldfeldbau u. dergl.

Wie hoch sich seit den letzten 10 Jahren der Ertrag davon durchschnittlich per Jahr belaufen wird.

- 9) Unfruchtbare Stellen, Sümpfe, Felsen u. s. w. Nähere Angaben dieser Gegenstände und bei den Sümpfen, ob dieselben trocken gelegt werden können.
- 10) Zahl und Besoldung der Bannwarte. Nebst kurzer Bemerkung ob der Holzfrevel beträchtlich sei u. s. w.
- 11) Wiederanpflanzung vorhandener Blößen und der vorzunehmenden Schläge. Angabe wie, wann und auf welche Weise die vorhandenen Blößen und nachträglich zu machenden Schläge wieder angepflanzt werden sollen, ob durch natürliche Besaamung die Verjüngung hergestellt werden kann, oder durch künstliche Pflanzung oder Saat und mit welchen Holzarten.
- 12) Forstwirthschaftliche Gebäude und Liegenschaften, welche zu Forstzwecken benutzt werden. Hier werden diejenigen Gebäude und Liegenschaften, welche von der Forstverwaltung benutzt werden und auf deren Etat gehören, wie Försterwohnungen u. s. w., kurz angemerkt unter Angabe ihrer Schätzung oder wenn keine vorhanden ist, deren annähernde Werthangabe oder Kaufsumme.
- 13) Nachträgliche Bemerkungen. So weit es der Raum erlaubt müssen alle spätern wesentlichen Veränderungen in den betreffenden Rubriken nachgetragen werden. Sollte es der Platz dort nicht mehr gestatten, so müssen dieselben unter der Rubrik „nachträgliche Bemerkungen“ vorgetragen werden.

Für die Rechtsame-Wälder wurden folgende Formulare entworfen:

2. Formular für Mechtsame-Mölder.

Kanton Bern.

Mechtsame-Mald. (Namen des Malbes.)

Des Malbes Flächen-Gehalt	Malbes hege und	Bleibt an	Zährli-cher Durchschnitts-Schwachs per Sucharte	Zährlicher Gesamts-ertrag in	Anzahl der Berechtigten			Anzahl der Haushaltungen			Total-ertragungen der Berechtigten in Klaffern.		
					Real-Berechtigungen.			Holz-Abgaben an Gemeinden, Schulen und Arme.					
Such.	Such.	Such.	Klaffern	Klaffern	Bauholz Klafter	Brennholz Klafter	Im Ganzen Klafter	Bauholz Klafter	Brennholz Klafter.	Im Ganzen Klafter	Schul-Holz Klafter	Armen-Holz Klafter	Im Ganzen Klafter

ertragungs-Verhältnisse
per Jahr durchschnittlich der letzten 10 Jahre
an

2. Formular für Mehlsame - Mälder.

Ranton Merr.

Oberamt

Gemeinde

Steuern des States nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre.		Besondere Steuern.		Allgemeine Steuern			Total der Steuern des States.	Total sämmtlicher Steuern	
Pfarrholz = Personen		Bau = u. Schiffen = Holz, zum Unterhalt von Mautgebäuden, Brücken, Schwellen u. f. w.			an Bau = Holz			Raster.	Raster
an Bau = Holz zum Unterhalt der Pfarrgebäude u. Dependenzien. in Raster.	an Brennholz Raster	Raster	Sm Raster	Raster	an Bau = Holz Raster	an Brenn = Holz Raster	Sm Raster	Raster.	Raster

Diesen Tabellen ist folgende Notiz zur
Beschreibung des Waldes

beigegeben.

- 1) **Eigenthums und Nutzungs-Rechte.** Betreffend die Nutzungen der Berechtigten, Holzabgaben an die Ortsarmen (Rechtsamelosen) und Schulen u. s. w., so soll bemerkt werden, ob diese Rechte privatrechtlicher Natur seien d. h. ob sie auf rechtskräftigen Titel beruhen oder ob es Vergünstigungen d. h. Holzabgaben seien, welche der Staat den Betreffenden vergünstigungsweise zukommen läßt; ob diese Holzspenden erst in neuerer Zeit entstanden, oder ob es eine im Sinne des Kantonnements-Gesetzes §. 16 alt hergebrachte Uebung sei. Auf welche Weise das Holz verabfolgt werde, ob es aufgerüstet oder stehend im Walde verzeigt werde, im ersten Falle ob nur in Spalten oder auch Reizwellen mitgegeben und wie viel Reizwellen für das Kloster berechnet werden. Ob Aussichten vorhanden seien mit den Nutzungsberechtigten auf freundschaftlichem Wege zu kantonniren u. s. w.
- 2) **Lage, Bodenformation und Ertrags-Verhältniß.** Unter dieser Rubrik soll unter Andern auch angezeigt werden, welche Holzarten der Wald enthalte.
- 3) **Bewirthschaftung des Waldes.** Ob die Nutzungsberechtigten oder der Staat die Administration führe, die Bannwarte wähle und bezahle. Auf welche Art und Weise überhaupt der Wald behandelt werde. Ob regelmäßige Schläge geführt oder nur plänterweise geholzt werde, ob der Wald übernutzt werde oder ob der nachhaltige Ertrag erlaube, das bisherige Nutzungs-Quantum zu verabreichen u. s. w.
- 4) **Vermessung und Vermarkung.**
- 5) **Unfruchtbare Stellen, Sümpfe, Felsen u. s. w.**
- 6) **Nebennutzungen.**
- 7) **Vorschläge über Anpflanzung vorhandener Blößen und der vorzunehmenden Schläge.**
- 8) **Allgemeine Bemerkungen.**

3. Formular für Rechtsame des Staates in andern Wäldern. — St. Bern.
Rechtsame des Staates auf Gemeinde- u. Privat-Waldungen

Oberamt	Gemeinde	(Namen des Waldes)
Eigenthümer des Waldes	Der Wald enthält Sucharten	Jährliche Nutzung des Staates in Klaftern

- 1) Rechte und Nutzungen des Staates. Worin diese Rechte bestehen, ob in jährlichen Nutzungen an Pfrundholz, zu Gunsten welcher Pfrund, oder in Nutzungen an Bauholz zu obrigkeitlichen Gebäuden, Schwellen u. s. w. Ob in der Regel von diesen Nutzungen Gebrauch gemacht wird.
- 2) Ueber den Zustand des Waldes im Allgemeinen. Welche Holzarten der Wald enthalte; über dessen Bewirthschaftung u. s. w.

Fortschritte im Forstwesen des Kantons Wallis.

Schon seit einiger Zeit hat sich in diesem Kanton manche für uns Forstleute interessante und werthvolle Veränderung ganz im Stillen zugetragen, die wir freudig begrüßen dürfen; denn es ist dadurch einer der größten Gebirgskantone auf die Bahn eines vernünftigen Fortschrittes im Forstwesen geleitet worden,